

Seiteneinstieg NRW mit Diplom I Maschinenbau

Beitrag von „parallelrechner“ vom 4. Februar 2012 13:58

Hello Jakeblues,

Schau mal unter http://www.schulministerium.nrw.de/BP/LEOTexte/Erl...-10-06_OBAS.pdf nach.

Dort steht:

Zitat

§2

Voraussetzungen für die Teilnahme an der berufsbegleitenden Ausbildung

(1) An der berufsbegleitenden Ausbildung kann unbeschadet der Regelung des § 4 teilnehmen, wer

1. einen an einer Hochschule nach § 10 Absatz 2 Satz 1 Lehrerausbildungsgesetz erworbenen Hochschulabschluss

nachweist, der auf einer **Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern** beruht und keinen Zugang zu einem Vorbereitungsdienst nach § 5 Lehrerausbildungsgesetz eröffnet,

2. eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder eine mindestens zweijährige Betreuung eines minderjährigen

Kindes nach Abschluss des Hochschulstudiums nachweisen kann,

3. die für die Unterrichts- und Erziehungstätigkeit erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse besitzt

und

4. im Rahmen eines Auswahlverfahrens mit positiver Prognose über den Ausbildungserfolg in den

Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen im Tarifbeschäftigteverhältnis eingestellt wurde.

Die Anforderung an die Mindestregelstudienzeit nach Satz 1 Nummer 1 wird auch erfüllt, wenn der Abschluss auf mehreren Studiengängen beruht und dabei ein höherwertiger Studiengang auf einem vorausgehenden Studiengang aufbaut.

Alles anzeigen

Ich nehme an, Du hast 'nen Bachelor. Der alleine wird nicht reichen. Ob die Zusatzausbildung bei TÜV/DEKRA etc als höherwertiger Studiengang (z.B. wie bei 'nem Master-Studiengang) anerkannt wird, kann ich nicht beurteilen. Diese Information bekommst Du nur von den Bezirksregierungen, die sich bekanntermassen schwer tun mit "verbindlichen Aussagen".

Vielleicht finden sich hier noch Präzedenzfälle.

Verbeamtung ist möglich bis zum vollendeten 40. Lebensjahr, also kein Problem.

Grüße

Parallelrechner